



**euromicron Aktiengesellschaft  
communication & control technology**

**Frankfurt am Main**

WKN A1K030  
ISIN DE000A1K0300

**EINLADUNG  
zur ordentlichen Hauptversammlung 2012**

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology ein.

Sie findet am

**Freitag, den 25. Mai 2012, um 10:30 Uhr,  
im Auditorium der Commerzbank AG,  
Eingang: Große Gallusstraße 19, 60311 Frankfurt am Main,**

statt.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2011, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB**

Diese Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der euromicron Aktiengesellschaft, Speicherstraße 1, 60327 Frankfurt am Main, aus, ebenso wie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, und können dort und im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den sich nach Einbezug des Gewinnvortrags von Euro 2.308.619,77 ergebenden Betrag von Euro 10.249.044,04 (Bilanzgewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011) für die Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,15 je Stückaktie der ISIN DE000A1K0300 zu verwenden, dies entspricht einem Gesamtbetrag von Euro 7.663.368,85, und den Restbetrag von Euro 2.585.675,19 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen. Dieser nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern diese erfolgt.

## **6. Änderung der Satzung in § 16 betreffend die Briefwahl**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie ("ARUG") aus dem Jahr 2009 eröffnet die Möglichkeit, dass der Satzungsgeber eine Briefwahl vorsehen oder den Vorstand ermächtigen kann, eine Briefwahl vorzusehen (vgl. § 118 Abs. 2 AktG). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung dieser Möglichkeit soll satzungsmäßig dem Vorstand übertragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„a) Die Überschrift von § 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 16 Stimmrecht, Briefwahl“*

b) § 16 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

*„4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Briefwahlverfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntmacht.“ “*

## **7. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der euromicron international services GmbH**

Die euromicron Aktiengesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile an der euromicron international services GmbH, Frankfurt am Main. Die euromicron Aktiengesellschaft und die euromicron international services GmbH beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit folgendem Wortlaut zu schließen:

### **„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology  
mit Sitz in Frankfurt am Main**

- nachfolgend "**Organträgerin**" -

und der

**euromicron international services GmbH - ein Unternehmen der  
euromicron Gruppe - mit Sitz in Frankfurt am Main**

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" -

### **Vorbemerkung**

- (1) Die Organgesellschaft mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 84373.
- (2) Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562.
- (3) Es ist beabsichtigt, im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der

Organträgerin zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG sowie weiterhin zwecks der organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG den nachfolgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen.

## **§ 1**

### **Leitung**

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.

## **§ 2**

### **Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung**

Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG und von der Bestimmung einer angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG wird abgesehen, da die Organträgerin die alleinige Anteilsinhaberin der Organgesellschaft ist (vgl. §§ 304 Abs. 1 S. 3, 305 Abs. 1 AktG).

## **§ 3**

### **Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 3 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus

dem Vorjahr und um Zuführungen zu den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 3 Abs. 2 und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach § 3 Abs. 2 entnommenen Beträge.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge ihres Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann die Organträgerin verlangen, dass diese Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages verwendet werden.
- (3) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände, wenn und soweit eine solche Abführung rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- (4) Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Ausschüttung von Beträgen aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist zulässig.
- (5) In jedem Falle sind die Vorschriften des § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) analog zu beachten.

#### **§ 4**

#### **Verlustübernahme**

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur

Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder der an seine Stelle tretenden Vorschriften).

## **§ 5**

### **Fälligkeit, Verzinsung**

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der Organträgerin ist die Organgesellschaft verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.
- (2) Der Verlustausgleichsanspruch ist mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Im Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) wird der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Im Hinblick auf die Beherrschung wird der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Sowohl hinsichtlich der Ergebnisverwendung als auch der Beherrschung wird der Vertrag jedoch in keinem Fall vor Ablauf des 31.12.2011 wirksam.

## **§ 7**

### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von

jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung kann frühestens zum Ende des vierten Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen, das dem Geschäftsjahr folgt, ab dem der Vertrag wirksam geworden ist und soweit ab Wirksamwerden dieses Vertrages mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) verstrichen sind. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft.

- (2) Dieser Vertrag kann vorzeitig, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. § 297 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in Richtlinie 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien (2004) bezeichneten Fälle sowie die Sitzverlegung des Organträgers ins Ausland, der Formwechsel der Organgesellschaft, die Sitzverlegung der Organgesellschaft ins Ausland sowie eine Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die zu einem Wegfall der finanziellen Eingliederung gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG führt.
  
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft oder ihre ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 wider Erwarten nicht vor, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft oder ihre Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht



so nahe wie möglich kommt, vereinbart werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte. Im Falle der Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit, die auf dem Umfang einer Leistung oder einer Zeitangabe beruht, gilt das als vereinbart, was rechtlich zulässig ist und soweit als möglich an den unwirksamen oder undurchführbaren Leistungsumfang bzw. die Zeitangabe kommt.

- (2) Zusätze, Abänderungen und eine Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diesen § 8 Abs. 2.

Frankfurt am Main, \_\_\_\_\_

Für die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology

durch \_\_\_\_\_  
Dr. Willibald Späth

durch \_\_\_\_\_  
Thomas Hoffmann

Für die euromicron international services GmbH - ein Unternehmen der euromicron Gruppe -

durch \_\_\_\_\_  
Frank Walter“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf liegen in den Geschäftsräumen der euromicron Aktiengesellschaft

(Speicherstraße 1, 60327 Frankfurt am Main) zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der euromicron Aktiengesellschaft und der euromicron international services GmbH;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der euromicron Aktiengesellschaft und die Jahresabschlüsse der euromicron international services GmbH für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011;
- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der euromicron Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der euromicron Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der euromicron international services GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Das Verlangen ist zu richten an:

**euromicron AG**

Investor Relations

Speicherstraße 1

60327 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17

E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Sie können auch im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) abgerufen werden.

**Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Von den im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung insgesamt ausgegebenen 6.663.799 auf den Namen lautenden Stückaktien der

Gesellschaft (Aktien ohne Nennbetrag) gewähren im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 6.663.799 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) ein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich mithin auf 6.663.799.

### **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse in Textform anmelden:

euromicron Aktiengesellschaft  
c/o Computershare HV-Services AG  
Prannerstraße 8  
80333 München  
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Anmeldung muss bei der Gesellschaft spätestens bis

**18. Mai 2012, 24:00 Uhr,**

eingehen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom 19. Mai 2012, 0:00 Uhr, bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter Umschreibungsstopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten

Umschreibung am Freitag, 18. Mai 2012.

Der Umschreibungsstopp bedeutet keine Sperre für die Veräußerung von oder die Verfügung über die Aktien. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibungsstopps weiter frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Beginn des Umschreibungsstopps ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte ausschließlich der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Beginn des Umschreibungsstopps haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts, zur Stellung von Anträgen und auf die Wahrnehmung sonstiger Aktionärsrechte. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär jedoch nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist, können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem Beginn des Umschreibungsstopps bei der Gesellschaft eingehen, Teilnahme-, Stimmrechte und sonstige Rechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit vom Veräußerer bevollmächtigen.

Mit der Anmeldung kann der Aktionär eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

- a) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden

kann, wird den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung nebst weiteren Informationen zur Vollmachtserteilung übermittelt. Darüber hinaus kann das Formular auch im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) abgerufen oder bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Das Verlangen ist zu richten an:

**euromicron AG**

Investor Relations

Speicherstraße 1

60327 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17

E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann per E-Mail übermittelt werden, und zwar an die folgende E-Mail-Adresse: euromicron-HV2012@computershare.de. Ein weiterer Nachweis der Bevollmächtigung erübrigt sich, wenn der Nachweis der Bevollmächtigung wie vorstehend beschrieben elektronisch übermittelt wird.

- b) Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedarf – in Ausnahme von vorstehend in Buchstabe a) dargestelltem Grundsatz – die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen in § 135 AktG gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie nach § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen. Ein Verstoß gegen die in diesem Abschnitt b) genannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder eines anderen der in § 135 AktG diesen

gleichgestellten Rechtsträger beeinträchtigt allerdings gem. § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

- c) Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene **Stimmrechtsvertreter** bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungserteilung sind die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht nebst Weisungen erteilen wollen, können das Formular verwenden, welches sie zusammen mit den Anmeldeunterlagen nebst weiteren Informationen zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten. Darüber hinaus kann das Formular auch im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) abgerufen oder bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Das Verlangen ist zu richten an:

**euromicron AG**

Investor Relations

Speicherstraße 1

60327 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17

E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Die Vollmacht nebst Weisungen ist bis zum **24. Mai 2012, 12:00 Uhr** (eingehend) an folgende Anschrift zu senden:

**euromicron AG**

c/o Computershare HV-Services AG

Prannerstraße 8

80333 München

Telefax: +49 (0) 89 30903-74675

E-Mail: euromicron-HV2012@computershare.de

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

### **Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

#### **a) Tagesordnungsergänzungsverlangen**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am Dienstag, **24. April 2012, 24:00 Uhr**, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

#### **euromicron AG**

Investor Relations

Speicherstraße 1

60327 Frankfurt am Main

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekanntmachen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

#### **b) Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein

Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens am Donnerstag, **10. Mai 2012, 24:00 Uhr**, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens am Donnerstag, **10. Mai 2012, 24:00 Uhr**, eingeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

**euromicron AG**

Investor Relations

Speicherstraße 1

60327 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17

E-Mail: IR-PR@euromicron.de

**c) Auskunftsrecht**

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der



Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

**d) Nähere Erläuterungen auf der Internetseite**

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) zur Verfügung.

**Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort nach § 124a AktG zugänglichen Informationen**

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung).

Frankfurt am Main, im April 2012

**euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology  
mit Sitz in Frankfurt am Main**

*- Der Vorstand -*